

Gemeinde Grosselfingen

Richtlinien über die Förderung
kultureller und Sporttreibender
Vereine und Vereinigungen

&

Beigabe bei sportlichen oder sonstigen
überörtlichen Erfolgen von
Gruppen oder Einzelteilnehmern

Der Gemeinderat der Gemeinde Grosselfingen hat am 27.11.2024 aufgrund § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende

Richtlinien über die Förderung von kulturellen und Sporttreibenden Vereinen und Vereinigungen

&

Beigaben bei sportlichen oder sonstigen überörtlichen Erfolgen von Gruppen oder Einzelteilnehmern

beschlossen:

Vorbemerkung

Vereine und Vereinigungen sind wichtige Bestandteile des sozialen und kulturellen Gemeindelebens. Sie fördern mit ihren Angeboten das Zusammengehörigkeitsgefühl der Bürger, erweitern das Freizeitangebot und tragen zur Verbesserung der Lebensqualität in der Gemeinde bei.

Die Gemeinde Grosselfingen sieht es als öffentliche Aufgabe, die Vereinsarbeit mit ihrer Vielfalt zu unterstützen und zu fördern. Im Gegenzug dazu verpflichten sich die Vereine, sinn- und wertvolle Freizeitbeschäftigungen anzubieten und sich bei gemeindlichen Veranstaltungen, die dem Wohl der Öffentlichkeit dienen, mit einzubringen. Die nachstehenden Richtlinien haben den Zweck eine möglichst gleichmäßige, gerechte und transparente Förderung zu erreichen. Der Schwerpunkt liegt auf der Förderung der Jugendarbeit.

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Begriffsbestimmung

(1) Die Gemeinde Grosselfingen fördert die im Gemeindebereich ansässigen rechtlichen selbständigen, kulturell tätigen und Sporttreibenden, sowie sonstige Vereine, Vereinigungen und Unterabteilungen.

(2) Die zu fördernden Vereine und Vereinigungen müssen im Vereinsregister eingetragen sein oder einem Verein (Stammverein/Fachverband/Dachorganisation) angehören.

(3) In besonders begründeten Einzelfällen können gemeinnützige Vereinigungen und Gruppen, deren Wirkungskreis sich auch auf das Gebiet der Gemeinde Grosselfingen erstreckt nach dieser Satzung ebenfalls eine Förderung erhalten.

§ 2

Allgemeiner Förderungsgrundsatz

Die Gemeinde Grosselfingen fördert im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mitteln die Arbeit und das Wirken der örtlich ansässigen, kulturell tätigen, Sport treibenden und sonstigen Vereine und Vereinigungen. Bei der Gewährung von Zuschüssen wird vorausgesetzt, dass die Vereine und Vereinigungen bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Anlass der Gemeinde durchgeführt werden, mitwirken. Im Rahmen dieser Förderung werden Zuwendungen außerdem nur gewährt, wenn die Eigenleistung des Vereins in angemessenem Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und Finanzkraft steht.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 3

Förderung der Jugendarbeit

(1) Zur Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen (nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung) wird für jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren ein besonderer Zuschuss gewährt. Der Zuschuss beträgt ab dem 01.01.2025 12 € pro Jahr für jugendliche Mitglieder.

(2) Stichtag für die Ermittlung der maßgeblichen Mitgliederzahl ist der 31. Dezember eines jeden Jahres (rückwirkend).

(3) Die Mittel für die Jugendförderung sind für den laufenden Betrieb der Jugendarbeit (z.B. Jugendleiterlehrgänge, Ausflüge, Geschenke, Übungsleiterentschädigungen, Fahrgelder zu Veranstaltungen) und auch Investitionen der Jugendarbeit zu verwenden.

(4) Die Mittel sollen zweckentsprechend verwendet werden.

§ 4

Zuschüsse für Investitionen

(1) Auf schriftlichen Antrag können Investitionen der Vereine in Form von verlorenen Zuschüssen durch die Gemeinde Grosselfingen gefördert werden, dies jedoch nur bei einer Netto - Investitionssumme von über 10.000 €.

(2) Der Fördersatz beträgt 15 % der Investitionssumme, jedoch nicht mehr als 15.000 € für die Gesamtmaßnahme und dies nur einmalig innerhalb von 10 Jahren. Instandsetzungen (Dachsanierungen, Heizung oder neue Fenster) werden bezuschusst. Über die Zuschussgewährung entscheidet der Gemeinderat in jedem Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Übernahme von Bürgschaften wird ausgeschlossen. Darlehen werden nicht gewährt.

Ein Zuschuss wird nur bewilligt, wenn der Zweck des Vorhabens dem Verein unmittelbar zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen, gemeinnützigen Aufgabe dient, sowie im öffentlichen Interesse steht. Die Auszahlung erfolgt aus haushaltstechnischen Gründen im Folgejahr der Investition.

(3) **Einmalig** werden Investitionen von über 10.000 € Netto, welche in der Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2024 nachweislich erfolgten, mit dem Förderansatz von 15 % der Gesamtinvestitionssumme als verllorener Zuschuss gefördert. Sollte in diesem Zeitraum ein Zuschuss durch die Gemeinde gewährt worden sein, wird dieser Betrag von der Fördersumme abgezogen. Die Angebote, Rechnungen, Zahlungsnachweise müssen bis zum 31.12.2024 bei der Gemeinde Grosselfingen vorliegen.

§ 5

Zuschüsse für Anschaffungen

(1) Die Gemeinde kann für die Neu-, Ergänzungs- oder Ersatzbeschaffung von Uniformen, Trachten/Häs sowie für Anschaffungen von Geräten, Instrumenten und Ausrüstungsgegenständen, deren Jahresbetrag mehr als 8.000 € Netto beträgt, auf Antrag einen Zuschuss von 15 % des Rechnungsbetrages gewähren.

(2) Dabei sind Zuschüsse (Deutscher Volksmusikerbund, Schwäbischer Sängerbund, Eigenanteile der Vereinsmitglieder) abzusetzen. Sämtliche Zuschussmöglichkeiten durch Dritte sind auszuschöpfen.

(3) Die Anträge werden im Rahmen der Haushaltsplanmäßigen bereitgestellten Mittel in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt bzw. vorgemerkt. Die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit muss nachgewiesen werden.

(4) Einzelförderungen

Teilnahmen an:

- | | |
|----------------------------|-----------------------|
| - Weltmeisterschaften | Geschenkkorb ca. 40 € |
| - Europameisterschaften | |
| - Deutsche Meisterschaften | |
| - Olympische Spiele | |

Platzierung 1. – 10

- | | |
|----------------------------|-------------------|
| - Weltmeisterschaften | Banner an Bauzaun |
| - Europameisterschaften | (ca.3 m x 2 m) |
| - Deutsche Meisterschaften | |
| - Olympische Spiele | |

Meisterschaften Mannschaften Jugend	100 €
Meisterschaften Mannschaften Erwachsene (ab18 J)	250 €

II. Verfahren

§ 7

Auszahlungsregelungen

(1) Sämtliche Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt; Anträge sind an die Gemeinde Grosselfingen zu richten.

(2) Die für die Berechnung der laufenden Zuschüsse (§ 6) erforderlichen Angaben des Vereins oder der Vereinigung, müssen bis zum 01. November des Vorjahres schriftlich bei der Gemeinde eingehen.

(3) Die laufenden Zuschüsse, sowie Zuschüsse für Anschaffungen (§ 5) werden im Frühjahr (Februar) des Folgejahres ausgezahlt.

(4) Anträge auf einmalige Zuschüsse (§ 4) für das folgende Jahr sind bis zum 01. Juli auf Vordruck mit den entsprechenden Unterlagen bei der Gemeinde zu stellen; sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt bzw. vorgemerkt.

(5) Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist auf Verlangen der Gemeinde durch Einsicht in die Bücher und Originalbelege oder deren Vorlage nachzuweisen. Der Gemeinde ist ein allgemeines und umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen.

(6) Der Jugendförderantrag ist Teil des normalen Förderantrages. Er muss die Anzahl der Jugendlichen Mitglieder enthalten.

§ 8

Zuständigkeiten

- (1) Über Anträge auf Gewährung einmaliger Zuschüsse nach diesen Richtlinien entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Über Anträge auf Gewährung laufender Zuschüsse nach diesen Richtlinien entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- (3) Hiervon abweichende Anträge und Zweifelsfälle von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

III. Schlussbestimmung

§ 9

Inkrafttreten

Die Richtlinien über die Förderung kultureller und Sporttreibender Vereine und Vereinigungen und Beigaben bei sportlichen/sonstigen überörtlichen Erfolgen von Gruppen oder Einzelteilnehmern in der Gemeinde Grosselfingen treten zum 01.01.2025 in Kraft.

Grosselfingen den, 28.11.2024

Friedrich Hubert Dieringer
Bürgermeister